

Voraussetzung abhängt, dass ihr satzungsmäßiges Ziel der Umweltschutz ist, sie mindestens drei Jahre lang tätig waren und sie mindestens 2000 Mitglieder haben

Tenor

1. Ein Projekt wie das im Ausgangsverfahren fragliche, das die Ableitung von in den Stromleitungstunnel eindringendem Wasser und die Einleitung von Wasser in den Grund oder das Gestein, um eine etwaige Grundwasserabsenkung auszugleichen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ableitung und Einleitung betrifft, fällt unabhängig von der endgültigen Bestimmung des Grundwassers und insbesondere unabhängig von einer späteren Verwendung des Grundwassers unter Nr. 10 Buchst. l des Anhangs II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 geänderten Fassung.
2. Den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne von Art. 1 Abs. 2 und Art. 10a der Richtlinie 85/337 in der durch die Richtlinie 2003/35 geänderten Fassung muss es möglich sein, die von einer der nationalen Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats zugehörigen Stelle erlassene Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung eines Projekts anzufechten, gleichviel, welche Rolle sie in dem Verfahren über den Genehmigungsantrag vor dieser Stelle durch ihre Beteiligung an und ihre Äußerung in diesem Verfahren spielen konnte.
3. Art. 10a der Richtlinie 85/337 in der durch die Richtlinie 2003/35 geänderten Fassung steht einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die das Recht auf Anfechtung einer Entscheidung über einen Vorgang im Sinne dieser Richtlinie in geänderter Fassung Umweltschutzvereinigungen vorbehält, die mindestens 2 000 Mitglieder haben.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 15.08.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Oktober 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-275/08) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/36/EWG — Öffentliche Lieferaufträge — Lieferung einer Software zur Verwaltung der Kraftfahrzeugzulassung — Verhandlungsverfahren ohne vorherige öffentliche Vergabebekanntmachung)

(2009/C 297/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Wilms und D. Kukovec)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und N. Graf Vitzthum)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 6 in Verbindung mit Art. 9 der Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 199, S. 1) — Vertrag über die Lieferung einer für die Kraftfahrzeugzulassung verwendeten Software, der ohne Vergabeverfahren zwischen zwei für die Datenverarbeitung bei Gemeindeverwaltungen zuständigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts abgeschlossen wurde

Tenor

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge verstoßen, dass die Datenzentrale Baden-Württemberg einen öffentlichen Auftrag über die Lieferung einer Software zur Verwaltung der Kraftfahrzeugzulassung im Wege des Verhandlungsverfahrens ohne öffentliche Vergabebekanntmachung vergeben hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 30.8.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Oktober 2009 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Luxemburg) — Irène Bogiatzi, verheiratete Ventouras/Deutscher Luftpool, Société Luxair, société luxembourgeoise de navigation aérienne SA, Europäische Gemeinschaften, Großherzogtum Luxemburg, Foyer Assurances SA

(Rechtssache C-301/08) ⁽¹⁾

(Verkehrspolitik — Verordnung [EG] Nr. 2027/97 — Warschauer Abkommen — Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen — Frist für die Erhebung einer Klage auf Schadensersatz)

(2009/C 297/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation — Luxemburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Irène Bogiatzi, verheiratete Ventouras

Beklagte: Deutscher Luftpool, Société Luxair, société luxembourgeoise de navigation aérienne SA, Europäische Gemeinschaften, Großherzogtum Luxemburg, Foyer Assurances SA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour de cassation (Luxemburg) — Auslegung von Art. 5 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (ABl. L 285, S. 1) in Verbindung mit Art. 29 des Warschauer Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12. Oktober 1929 in der in Den Haag am 28. September 1955 geänderten Fassung — Frist für die Einreichung einer Schadensersatzklage — Auswirkung der Zahlung eines Vorschusses durch das Luftfahrtunternehmen, auch außerhalb des durch die Verordnung gezogenen zeitlichen Rahmens, auf das Haftungsanerkennnis dieses Luftfahrtunternehmens

Tenor

1. Das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr in der durch die vier Zusatzprotokolle von Montreal vom 25. September 1975 geänderten Fassung gehört nicht zu den Normen des Gemeinschaftsrechts, für deren Auslegung der Gerichtshof nach Art. 234 EG zuständig ist.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen ist dahin auszulegen, dass sie in einem Fall, in dem ein Reisender das Luftfahrtunternehmen wegen eines Schadens in Anspruch nimmt, den er bei einem Flug zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erlitten hat, der Anwendung von Art. 29 des am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichneten Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr in der durch die vier Zusatzprotokolle von Montreal vom 25. September 1975 geänderten Fassung nicht entgegensteht.

⁽¹⁾ ABl. C 236 vom 13.9.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Oktober 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Makro Zelfbedieningsgroothandel CV, Metro Cash & Carry BV, Remo Zaandam BV/Diesel SpA

(Rechtssache C-324/08) ⁽¹⁾

(Richtlinie 89/104/EWG — Markenrecht — Erschöpfung der Rechte des Markeninhabers — Inverkehrbringen von Waren im Europäischen Wirtschaftsraum durch einen Dritten — Konkludente Zustimmung — Voraussetzungen)

(2009/C 297/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Makro Zelfbedieningsgroothandel CV, Metro Cash & Carry BV, Remo Zaandam BV

Beklagte: Diesel SpA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Auslegung von Art. 7 Abs. 1 der Ersten Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1) — Erschöpfung des Rechts aus der Marke — Ware, die in der Gemeinschaft oder im EWR vom Inhaber der Marke oder mit dessen Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist — Konkludente Zustimmung — Voraussetzungen

Tenor

Art. 7 Abs. 1 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Zustimmung des Inhabers einer Marke zum Inverkehrbringen von mit dieser Marke versehenen Waren unmittelbar im EWR durch einen Dritten, der keinerlei wirtschaftliche Verbindung zu dem Markeninhaber aufweist, konkludent sein kann, sofern sie sich aus Anhaltspunkten und Umständen vor, bei oder nach dem Inverkehrbringen innerhalb des EWR ergibt, die nach der Beurteilung des nationalen Gerichts mit Bestimmtheit einen Verzicht des Inhabers auf sein Recht erkennen lassen.

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 25.10.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Oktober 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Enviro Tech (Europe) Ltd/Belgischer Staat

(Rechtssache C-425/08) ⁽¹⁾

(Umwelt und Verbraucherschutz — Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von n-Propylbromid als gefährlicher Stoff — Richtlinie 2004/73/EG — Richtlinie 67/548/EWG — Umsetzungspflicht)

(2009/C 297/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Enviro Tech (Europe) Ltd

Beklagter: Belgischer Staat